



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Formula derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Annum 1618. welchen Terminum sie
Julius. in puncto Amnestiae vor billig hielten:
wollten aber die Reichs-Stände selbst da-
von abgehen, so sollte ihnen, tanquam in-
vitis, kein Beneficium obrudiret werden.
Sie, die Franzosen, wären übrigens nicht

gemeint, diese Schrifften zu wechseln, son-
dern wolten das Instrumentum Pacis,
sub conditione: *Sit Pax ita, aut al-
ter bellum*; ausstellen. Wöchten dem-
nach die Stände selbst, ihre Consultatio-
nes möglichst befördern.

1646
Julius.

§. III.

Evangelici
zu Osnabrück
communici-
ren ihr Pro-
ject der End-
lichen Erklä-
rung denen
Münster-
schen.

Darüber ge-
führte Cor-
respondenz.

Dem zur Folge, brachten die Evange-
lischen zu Osnabrück ihr Project einer
Endlichen Erklärung auf der Catho-
licorum letztere Vorschläge in puncto
Gravaminum, zu Stand, wie die Anla-
ge allhier sub N. I. zeigt. Und ob man
wohl an beyden Congress-Orten zu Mün-
ster und Osnabrück der Meynung war,
beyderseitige Aufsätze, bey einer in loco
tertio zu haltenden Conferenz, zu über-
legen und sich dißfalls eines gemeinsamen
Schlusses zu verfassen; So zeigt jedoch
die, über diesen Punkt, hine inde geführ-
te Correspondenz sub N. II. III. IV. V.

VI. & VII. aus was Ursachen, der dazu
angetragene terminus von Tag zu Tag
habe aufgeschoben werden müssen: da im-
mittelt sich auch dieses ereignete, daß die
Kaiserliche Gesandten declarirten, es
sollte nicht ehe der Friede gemacht werden,
es sey denn, daß die Spanische Sachen
zugleich mit abgehandelt würden: weswe-
gen die Evangelischen zu Osnabrück, laut
Schreibens sub N. VIII. bey denen Mün-
sterischen antrugen, ihres Orts daselbst vor-
zubauen, damit diese schädliche Conjun-
ctio Materialium nicht Maß fänden
möchte.

Die Kaiserli-
chen wollen
die Spani-
schen Sachen
conjunctim
abgethan we-
sen.

N. I.

Der Evangelischen Stände zu Osnabrück Erklärung auf der Herren
Catholischen letztgerhane Vorschläge in puncto
Gravaminum.

N. I.
Der Evange-
lischen zu Os-
nabrück Ge-
gen-Erklä-
rung in pun-
cto Grava-
minum.

1) Was den Punctum Amnestiae anlangt, damit ein und anderer Stand
sich desto weniger circa Restitutionem zu beschwehren Ursach habe, sollte der termi-
nus à quo in Ecclesiasticis & Politicis, tam quoad Status & personas earum-
que ditiones & bona quam quoad Dignitates, libertates & Jura ad totum
Annum 1624. non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim per pro-
scriptiones, confiscationes, res judicatas, generales aut particulares, trans-
actiones aliove quocunque modo factis in contrarium mutationibus, redu-
ciret; denen prius gravatis aber, so hiernächst zu specifiquiren, absonderlich verhol-
fen werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion-
Fried, wie derselbe Anno 1566. und hernacher öftters confirmirt worden, sollte in
seinem bis dahero zwischen beyden Theilen unstreitig gewesenem Puncten und Arti-
culn kräftig verbleiben, doch beneben dem, was bey diesem insiehenden Conven-
tione in einem oder dem andern Articul anderwärts abgehandelt, erläutert und verglichen
worden, das solle vor eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der
beyden Religionen beliebte, beständige und innewährende Declaration des Reli-
gion-Friedens gehalten, in allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils Stän-
den des Reichs eine durchgehende Gleichheit gehalten, allemassen solches obvermeld-
tem Religion-Frieden und dieser letztern Composition gemäß ist.

3) Was dann die Mediat-Stifter anlangt, sie seyen Erzbisthum, Abteyen,
Pröbsteyen, Balleyen, Commenthureyen, oder auch ungemittelte freye Weltliche
Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte noch Anno 1624. qua-
cunque Anni parte inngelabt und besessen, dieselben alle und jede keine ausgenom-
men,

1646.
Julius.

men, sollen ihnen ohne einige Contradiction und Ansprach auf 100. Jahr von Beschlus dieser Vergleichung anzurechnen geruhiglich verbleiben und in Händen gelassen, auch in während der solcher Zeit wieder ermeldte Augspurgische Confessions-Verwandte darenthalten via Juris vel Facti nichts vorgenommen werden: Nach Verfließung aber dieser 100. Jahr, oder auch in während dem Lauff derselben, solle von beyden Theiten eine Christliche gut und freundliche Vergleichung vorgenommen und ehender weder von einem noch andern Theil kein Proceß diehweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich dann der Norma, nach welcher diese und andere zweifelshafte und noch unerledigte Punkten entschieden und erörtert werden sollen, verglichen: Zum Fall auch ein oder anderer der Augspurgischen Confession zu gethener Stand seither Anno 1624. solcher damahl ungehabter Erz- und Stifter mit oder ohne Recht entsetzt, oder sonst ihm daran Eintrag, Hinderniß und Zerung zugefüget worden, der solle alsbald in krafft dieses in integrum restituirt und alle dardieder vorgenommene Neuerung aufgehoben und abgeschafft werden; Jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobenen Nutzung, empfangenen Schaden und angewandten Unkosten, die ein oder anderer Theil gegen dem andern zu präcendiren haben möchte; Hingegen sollen die Catholischen unmittelbar und bis auf erfolgende veranlassende Vergleichung, bey dem in Religion-Frieden zwar begriffenen, von den Evangelischen aber jederzeit wiederprochenen Verbehalt ruhiglich verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten deswegen unangefochten seyn, auch wann, wie und so oft sich indessen dergleichen Casus zuträgt, daß ein Erz-Bischoff, Prälat oder ander Geistlichen Stands, mit oder ohne sein Capitul samt oder sonders die Religion verändern thäte, soll derselbe sein Erz-Biscthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchten und Einkommen, alsbald ohne einige Wiederred und Aufzug abtreten, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und daß ihm nach Stands-Gebühr und des Stiffts oder Beneficii Vermögen, ein Unterhalt ad dies vitæ verordnet, ihm auch die bis zu seinem Abtritt percipirte und bis dahin verfallene Fructus und Intraden gelassen werden.

4) In allen solchen Erz- und Stiftern solle es der Electionum und Postulationum halber, wie es jeden Orts Herkommen, und die alte mit dem Religion-Frieden und der Augspurgischen Confession übereinstimmende Statuta ausweisen thun, gehalten werden; auch jede vacante die Capicula und weme solches deneiselben dem Herkommen gemäß gebühret, die Administration und Jura Episcopalia zu üben Macht haben.

5) Was die Menses Papales und andere Collationes, so dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniæ zu stehen thun, anbelangt, wo die Anno 1624. noch in Übung gewesen, sollen demselben auch noch künfftig, doch in den Fällen allein vorbehalten bleiben, da der Pabst einen Catholicum in locum demoreui Catholici präsentiren oder confirmiren wird. Was aber die Annaten, Jura Pallii & Confirmationum betrifft, weils die Catholischen Erz- und Bischöffe selbige dem Römischen Stuhl abzustatten verbunden seynd, als sollen auch vorbemeldte Inhabere deren ihnen überlassenen Erz- und Stifter dergleichen Jura der Kaiserlichen Majestät unter einer leidenschaftlichen Taxa zu jedesmahls begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet, und damit Ihre Kaiserlichen Majestät nach Belieben zu disponiren vorbehalten seyn, so solle auch das Jus Primariatum Precum höchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät, wie vor diesem also auch fñhrohin, auf allen solchen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten inhabenden Erz- und Stiftern ohne einigen Eintrag und Wider-Red verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capicula der Stifter der Augspurgischen Confession völlig zugethan, daß derselben Religion Verwandte, in denen Fällen aber, da beyder Religion zugethane Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, solche Subjecta präsentiret werden sollen, deren Religion die jetzt abgetreite zugethan gewesen seyn. Was die Intitulatur, Sessionem & Votum anbelangt, so die Inhabere der Ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stifter, auf Reichs-Deputation-Visitation-

und

1646.
Julius.

und andern Gemeinen oder Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren, da ist dergleichen und abgeredet worden, daß solche Inhabere hinführo mit diesem Titul: Erzwählter zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst ic. beschrieben und gewürdiget werden sollen, dergleichen sollen dieselben bey denen Stifftern, da die freye Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Güthern eingezogen, und sonsten in ihrem Statu verändert worden seynd, und also von andern Regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tagen nicht vertreten werden, als benanntlich Magdeburg, Bremen, Lübeck, Schwerin, Naumburg und Comin, unter jetztgemeldtem Prædicat zu Allgemeinen Reichs-Tagen beschrieben, ad Sessionem & Votum admittiret und zugelassen werden; Jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus: 1) Daß diejenigen, welche von ihrer inhabenden Erz- und Stifter wegen die Intitularur, Sessionem & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Kayserslichen Majestät hierzu durch ordentliche Electiones & Postulationes legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und graduirte Stände in selbigen Erz- und Stifftern erhalten, die Stiffter nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen oder dem Reich ganz entzogen werden. 2) Daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stiffter ohne ordentlich vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey der Kayserslichen Reichs-Hof-Canzley gehorsamst intimiren, und darüber eine Kaysersliche Bezeichnung suchen, auch gegen derselben Ertheilung Ihro Kayserslichen Majestät die gewöhnliche Reichs- und Lehn-Pflicht pro temporalibus præstiren, und alsdamm denjenigen, der also eligirt oder postulirt, der Titul wie oben gemeldt, ertheilet werden solle. 3) Sollen solche der Augspurgischen Confession zugethane zu Erz- und Bistumen, Abteyen, Probsteyen und Stifftern Erwählte und Postulirte, auf denjenigen Crantz-Versammlungen, in welchen Crantsen solche Stiffter gelegen, und darinnen sie Sessionem & Votum hergebracht, auch noch förders dabey bleiben, in Maas und Ordnung wie daselbst Herkommens ist; Sie sollen auch inskünftig auf Allgemeinen Reichs-Tagen, Reichs-Deputation-Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tagen, so weit es ein oder anderer dergleichen Stand vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Session aber ihnen, gleich wie bey diesem Convent wegen des Erz-Stifts Magdeburg geschieht, loco tertio & separato eingeräumt, auch ihre Vota competenti loco & ordine angefragt und abgelegt, auch zwischen Magdeburg und Salzburg, ratione Præcedentia & Directorii, zum wenigsten auf eine Alternation gerichtet werden. 4) Ob ein oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwählter und Postulirter selbst in Persona nicht erscheinen wolte, so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Erz- und Stiffter wegen etliche Dom-Herren neben andern Räten, zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimm pro conservacione Status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden, wie auch im Fall ein oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwählter oder Postulirter selbst in Persona erscheinen thäte, nichtsdestoweniger schuldig seyn solle, neben andern seinen Räten, auch jemand aus seinen Canonicis und Capitularen zu vorbedeuten mitzunehmen. 5) Solle den Capitulationibus dieses allezeit einverleibt, und ein jeder Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff darauf verheydet werden, solches Erz- und Stift, darzu er eligirt und erfordert worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitul, oder wem es sonsten jeden Orts gebühret, eine freye Wahl und Postulation zu lassen. 6) Auf welchen Erz-Stifftern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Berwandten, auch Catholische Canonicis, Capitulares und Dom-Herren præsentirt gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen seyn, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia, wofern sie selbige ein und andern Orts hergebracht, verstatet, und darwieder, noch mit Election noch mit Præsentation, noch sonsten in andere Wege, einige Aenderung nicht eingeführet werden. 7) Alles vorgehende ist auch von Fürstlichen Immediat-Lebtsissen, Priorinnen, und dergleichen zu verstehen. 8) Was die Pluralitatem Beneficiorum anlangt, da läst man

1646.
Julius.

1646. es zwar Catholischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgischen Confessions-
 Julius. Verwandte unter sich dessentwegen zu fürkommen gedencken: Was aber diejenigen
 1646. Ers- und hohe Stifter anlangt, so in Händen der Catholischen seynd, da laßt man
 Julius. es bey Disposition der Geistlichen Rechte, und des Römischen Stuhls je nach erschei-
 nender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus verbleiben &c.

N. II.

(Ist dasjenige Schreiben, welches Lib. XX. §. XIX. Num. I. pag. 272. befindlich ist, wegen Connexion
 aber mit den nachfolgenden Schreiben, auch hier citiret wird.)

N. III.

Osnabrückisches Antwort-Schreiben nach Münster, dilationem Ter-
 mini zur Längerichischen Conferenz betreffend.

Wohl-Edle &c.

Insonders Groß-günstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. III. Der selben gestriges Tages darirtes Schreiben haben wir heute zu recht empfan-
 gen, und bey der Verlesung daraus gerne vernommen, daß die Deliberationes, wel-
 che sie auf die also genannte Catholische Endliche Erklärung in puncto Gravami-
 num angestellet gehabt, nunmehr absolviret, und wie sie demnach suchen, daß et-
 liche aus unserm Mittel auf einen gewissen Tag zu Längerich einkommen mögen, mit
 ihren dahin Deputirten sich hierüber zu vernehmen und eines gewissen zu vergleichen;
 uns auch anheim geben, ob solche Unterredung des igt-folgenden Montags vorgenom-
 men und zu Werke gerichtet werden könnte. Ob wir nun wohl fast in 14. Tage her
 eben über dieser Materia zugebracht, und nunmehr in den Deliberationibus mit
 Eort zu Ende kommen; so mangelt es jedoch daran, daß man den Aufsat noch nicht
 fertiget, vielweniger sich collegialiter darüber verglichen hat, so auch für Mon-
 tags schwerlich wird erfolgen können, daß also auf die vorgeschlagene Zeit zur Depu-
 tation zu gelangen, dieses Orts nicht wird möglich seyn, wie gerne wir es sonst ge-
 sehen. Wir wollen aber, so bald das Project richtig und allhier beliebt, nicht allein
 den Herren dasselbe zuschicken, sondern auch den Tag, wann zu Längerich zusammen zu
 kommen, ihnen zu erkennen geben, und zugleich, wer darzu deputiret, alsdann nahm-
 haft machen, mit freundschaftlicher Bitte, sie wollen nicht allein den wenigen Ver-
 zug im Besten vermercken, sondern auch ehestes Tages ihre Meynung, da sie dieselbe
 in einem gewissen Begriff verfaßt, uns ebenmäßig anhero schicken. Wie solches zu Be-
 förderung der Sachen gereicher; also obligiren uns die Herren nicht wenig, denen
 Wir &c. Osnabrück am 24. Julii Anno 1646.

Evangelischer Fürsten und Stände zu den
 allgemeinen Friedens-Tractaten Ab-
 gesandte.

Dritter Theil.

P p

N. IV.